



TR-Register Deutschland



SATZUNG

DES TR-REGISTERS DEUTSCHLAND e.V.

Der Club für Triumph Classic Cars.

Gegründet am 3. 12. 1975

(Stand gemäß Mitgliederversammlung vom 18. Mai 2024 in Sonthofen)

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Vereinskommunikation
- § 9 Organe und Amtsträger des Vereins
- § 10 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung
- § 12 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung
- § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Vorstand
- § 15 Aufgaben des Vorstandes
- § 16 Wahl und Amtsdauer des Vorstands
- § 17 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands
- § 18 Protokolle
- § 19 Referenten, Gruppen und Ausschüsse
- § 20 Rechnungsprüfung
- § 21 Vereinsordnungen
- § 22 Datenschutz
- § 23 Haftungsausschluss
- § 24 Auflösung des Vereins
- § 25 Gültigkeit der Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „TR-Register Deutschland“ mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister Hamburg unter Nr. 8532 eingetragen.
- (5) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.



TR-Register Deutschland



§ 2

Vereinszweck

(1) Sinn und Zweck des Vereins ist die Bildung einer Gemeinschaft von Liebhabern, die um die Pflege und Erhaltung klassischer Fahrzeuge der englischen Automarke Triumph der Herstellerfirma Standard Motor Company und ihrer Rechtsnachfolger, insbesondere der Baureihe TRIUMPH TR 2 bis TR 8 in uneigennütziger Weise bestrebt sind.

Der Verein ist bestrebt allen Liebhabern der Automarke Triumph die Möglichkeit zur Mitarbeit, zum Erfahrungsaustausch und zur gegenseitigen Hilfe zum Zwecke der Erhaltung der Betriebsfähigkeit dieser klassischen englischen Fahrzeuge zu ermöglichen. Der Verein möchte seinen Mitgliedern ein lebendiges Vereinsleben bieten, welches aus intensiven persönlichen Kontakten und freundschaftlichem Austausch und Geselligkeit im Rahmen gemeinsamer Aktivitäten (z.B. Ausfahrten) besteht. Auf dieser Basis ist die Weitergabe einzelner personenbezogener Daten an andere Vereinsmitglieder möglich, sofern das Mitglied der Weitergabe nicht ausdrücklich in der Online- Mitgliederverwaltung widersprochen hat.

Die Kooperation mit befreundeten nationalen und internationalen Clubs der Automarke Triumph der Herstellerfirma Standard Motor Company und ihrer Rechtsnachfolger, ist weiterer wesentlicher Bestandteil des Vereinszwecks.

(2) Der Verein kann sich weiteren Verbänden und Organisationen zur Verfolgung dieses Zwecks anschließen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3

Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

(1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art ab. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen, gleich welcher Ausrichtung, sowie Mitglieder von rassistisch oder fremdenfeindlichen Organisationen oder Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Familienmitgliedschaften, Mitgliedschaften von Ehepartnern und Partnern von Lebenspartnerschaften sind möglich. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu



TR-Register Deutschland



unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Alle ordentlichen Mitglieder sind bei Wahlen stimmberechtigt.

(2) Die Mitgliedschaft im Verein kann im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens erworben werden. Dazu ist ein Aufnahmeantrag an den Verein erforderlich.

(3) Der Aufnahmeantrag wird durch Ausfüllen der Online-Registrierung für neue Mitglieder auf der Homepage des Vereins unter www.tr-register.de gestellt.

(4) Neben dem Aufnahmeantrag ist der Antragsteller verpflichtet, dem Verein ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, da der Verein die Beiträge im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern erhebt.

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet dann der Vorstand nach § 26 BGB, der dem Antragsteller die Entscheidung schriftlich an die hinterlegte E-Mailadresse mitteilt.

(6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Entscheidung des Vereins über die Aufnahme dem Mitglied mitgeteilt worden ist.

(7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein

§5

Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein

(1) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogenen Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie des Vereins, die auf der Homepage des Vereins unter www.tr-register.de eingesehen werden kann.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- a) Anschriftenänderungen
- b) Änderungen der Bankverbindung
- c) persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

Änderungen sind in der Online-Mitgliederverwaltung vorzunehmen oder schriftlich (per E-Mail oder Brief) an die Geschäftsadresse zu geben.

(3) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.

(4) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

(5) Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien - gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Gruppen- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins.

(6) Jedes Mitglied ist zur Hilfsbereitschaft und aktiver Hilfe im Rahmen seiner Möglichkeiten gegenüber Clubmitgliedern und Mitgliedern international befreundeter Clubs angehalten.



TR-Register Deutschland



§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit zweimonatiger Kündigungsfrist schriftlich per einfachen Brief an den Vorstand oder per E-Mail an geschaeftsadresse@tr-register.de erfolgen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die vom Mitglied dem Verein über die Online-Mitgliederverwaltung zuletzt angegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse, mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und in dieser der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss über den Ausschluss wird dem Mitglied mitgeteilt.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die **Grundsätze** und Werte (vergl. § 3) des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen, die keine aufschiebende Wirkung hat. Die folgende Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss.
- (5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Ausgeschiedenen am Verein, insbesondere am Vereinsvermögen.
- (6) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt

§ 7

Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Der Verein erhebt Jahresmitgliedsbeiträge die von seinen Mitgliedern fristgerecht zu entrichten sind. Zu Beginn der Mitgliedschaft wird zusätzlich eine Aufnahmegebühr erhoben.
- (2) Die Höhe von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden nach Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung entschieden und in einer Beitragsordnung zusammengefasst. Der Jahresbeitrag ist im Voraus, durch SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten, die Aufnahmegebühr direkt mit dem ersten Jahresbeitrag.
- (3) In Einzelfällen kann dem Verein ein Finanzbedarf entstehen der durch laufende Jahresbeiträge und Vereinsvermögen nicht zu decken ist. (z.B. nicht vorhersehbare drohende Überschuldung des Vereins, Finanzierung eines außerordentlichen Projektes oder anderer größerer Aufgaben). In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Die Notwendigkeit der Umlage ist durch den Vorstand zu begründen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 2/3 des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.



TR-Register Deutschland



(4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§8

Vereinskommunikation

1) Die Kommunikation und Information im Verein, einschließlich der Einladungen zur Mitgliederversammlung und zu sonstigen Veranstaltungen, kann per E-Mail, per Homepage, www.tr-register.de oder über die Clubzeitschrift erfolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.

(2) Alle Informationen über den Verein, sind auf der Homepage des Vereins unter www.tr-register.de verfügbar.

(3) Innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Amtsinhabern, zwischen Referenten, Gruppenleitern und ihren Gruppen etc. ist es zulässig, wenn Informationen zum Vereinsbetrieb auch über Messenger Dienste, wie z.B. WhatsApp verbreitet werden. Dazu ist es erforderlich, dass dem Verein die Mobilfunk-Nummer der betroffenen Personen (soweit vorhanden) zur Verfügung gestellt wird.

§9

Organe und Amtsträger des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand gemäß §26 BGB und die Mitgliederversammlung.

(2) Sämtliche Amtsträger, also Vorstände, Referenten, Gruppenleiter, Ausschussmitglieder und Rechnungsprüfer sind Ehrenämter. Nach Antrag beim Vorstand können den Inhabern von Ämtern Auslagen gemäß §670 BGB, die mit der Amtstätigkeit anfallen, ersetzt werden. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

(3) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl, und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.

(4) Jedes Amt im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

(5) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu vor dem Wahlgang die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

(6) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§10

Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet in der Regel jährlich als Präsenzversammlung während der Pfingsttreffen statt.

(2) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem



TR-Register Deutschland



Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstand.

(3) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Passwort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar (ca. 3 Stunden) vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen erhalten das Passwort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes vier Tage vor der Mitgliederversammlung.

(4) Der Termin der Mitgliederversammlung, inklusive Einladung und vorläufiger Tagesordnung, wird vom Vorstand spätestens acht Wochen vorher durch eine Veröffentlichung in der Clubzeitschrift, per E-Mail oder auf der Homepage des Vereins unter www.tr-register.de bekannt gegeben.

(5) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung und Einladung für die Mitgliederversammlung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.

(6) Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und mit den Beschlussvorlagen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern durch eine Veröffentlichung in der Clubzeitschrift, per E-Mail oder auf der Homepage des Vereins unter www.tr-register.de bekannt gegeben.

§11

Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorgehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig.

(3) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, auch die Änderung des Vereinszwecks (§ 2), benötigen eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel notwendig.

(4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder des Vereins es verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

(5) Alle Abstimmungen und Wahlen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme im Rahmen virtueller Mitgliederversammlungen durchgeführt werden. Das verwendete System muss eine geheime Abstimmung ermöglichen. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen, die in der folgenden Clubzeitschrift zu veröffentlichen ist.



TR-Register Deutschland



§12

Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Entgegennahme des Berichts sowie Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Entlastung und Abberufung von Vorständen
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Umlagen
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - Wahl der Vorstände
 - Bestätigung von Referenten
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den ihn betreffenden Ausschlussbeschluss
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen durch eine Veröffentlichung in der Clubzeitschrift und/oder per E-Mail und/oder auf der Homepage des Vereins unter www.tr-register.de.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§14

Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht mindestens aus drei und maximal sieben gleichberechtigten Mitgliedern:
- dem Präsidenten, der Vorsitzender des Vorstands ist,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer
 - dem Technik-Vorstand,
 - dem Sport-Vorstand,
 - dem Vorstand für Auswärtiges und
 - dem Vorstand Geschäftsadresse, der für die Mitgliederverwaltung verantwortlich ist.
- (2) Sollten nur drei Mitglieder gewählt sein, besteht der Vorstand aus:
- dem Präsidenten, der Vorsitzender des Vorstands ist,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer



TR-Register Deutschland



- (3) Personalunion zwischen den einzelnen Vorstandsämtern ist zulässig.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die das allgemeine Vorgehen und die Aufgabenaufteilung regelt.
- (5) Der Vorstand wählt nach jeder Neuwahl aus seinem Kreis einen Vizepräsidenten, der die Aufgaben eines stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt.
- (6) Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (7) Ausgaben und rechtsgeschäftliche Vereinbarungen mit einem Geschäftswert über 3.000 € erfordern einen Vorstandsbeschluss, der auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren, oder im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen (§17 Abs. 3) herbeigeführt werden kann. Bei Gefahr in Verzug zu kommen kann der Beschluss nachträglich gefasst werden. Bei einem Geschäftswert über 15.000 € bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese Beschränkungen gelten nicht für Vorgänge, die zur Durchführung der TR-Treffen in Deutschland (§15 Abs. 4) und der Abwicklung der Triumph-Competition (§19 Abs. 3) dienen.

§15

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand stellt die Richtlinien für die Vereinsführung auf. Innerhalb dieser Richtlinien erledigt er die laufenden Angelegenheiten des Vereins selbstständig. Der Vorstand beschließt insbesondere über:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung und Erstellung des Haushaltsplans, der Buchführung, inklusive des Jahresschlusses sowie des Jahresberichts
 - d) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Verein.
- (2) Aufgabe des Vorstandes ist es, die Interessen des Vereins und der Mitglieder zu vertreten und zu wahren. Der Vorstand berichtet über aktuelle Themen und Entscheidungen in der Clubzeitschrift, per E-Mail, auf der Homepage www.tr-register.de, über die Gruppenleiter und insbesondere in der jährlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Zur Abstimmung und Verdeutlichung der Vereinsangelegenheiten, Vorstellung und Beratung des Haushaltsplans und Vorbereitung der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand die Gruppenleiter (§ 19 Abs. 2), die Referenten (§19 Abs. 1) sowie die Koordinatoren der Ausschüsse (§19 Abs. 3), (erweiterter Vorstandskreis), einmal im Jahr, rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Einberufungsfrist von einem Monat unter Beifügung der Tagesordnung ein. Anträge aus diesem Kreis sind vom Vorstand formal zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.
- (4) Im Interesse der Mitglieder sollte der Vorstand dafür sorgen, dass der Verein mindestens einmal im Jahr ein Treffen in Deutschland veranstaltet. Der Vorstand kann eine Gruppe des Vereins oder einzelne Mitglieder mit der Durchführung eines Treffens im Rahmen eines Arbeitsausschusses (§19 Abs. 3) beauftragen. Die Beauftragten haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§16

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Annahme der Wahl gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.



TR-Register Deutschland



(2) Der Rücktritt von einem Vorstandsamt kann nur in der Mitgliederversammlung, in einer Vorstandssitzung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem andern Vorstandsmitglied nach § 26 BGB erklärt werden.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen durch einen Vorstandsbeschluss bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger einsetzen.

(4) Ein durch den Vorstand eingesetzter Nachfolger für ein vorzeitig ausgeschiedenes Vorstandsmitglied wird durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung bis zum Ende der Amtsdauer des gewählten Vorstands bestätigt. Dieses gilt für eine Einsetzung im ersten Jahr der Amtszeit eines Vorstands. Sollte ein Nachfolger im zweiten Jahr der Amtszeit des Vorstands eingesetzt worden sein, so wird er durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung lediglich für die rückwirkende kommissarische Amtszeit bestätigt.

(5) Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtsperiode durch die Mitgliederversammlung unter gleichzeitiger Neuwahl abberufen werden.

Sollte die Abberufung keinen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dulden, bedarf es der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 13.

Die Tagesordnung nach §13(3) muss mindestens den begründeten Antrag auf Abberufung gegen das durch Neuwahl abzuberufende Vorstandsmitglied enthalten

§17

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen werden. Die Tagesordnung muss angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Jeder Vorstand kann innerhalb einer Woche weitere Tagesordnungspunkte beim Vorsitzenden einreichen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten. Eine Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen oder textlichen Verfahren sowie im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder im Vorfeld dem betreffenden Verfahren sowie dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Dabei gilt eine Stimmabgabe bei der inhaltlichen Beschlussfassung im Zweifelsfall zugleich auch als Zustimmung zum gewählten Verfahren.

§18

Protokolle

(1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

(2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt

(3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber



TR-Register Deutschland



dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Einwendungen und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§19

Referenten, Gruppen und Ausschüsse

(1) Der Verein hat Referenten zur Unterstützung der Vorstandsarbeit für verschiedene Sachthemen. Die Referenten werden vom Vorstand eingesetzt und müssen einem Vorstandsmitglied als Ansprechpartner zugeordnet werden. Die Referenten sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(2) Die Mitglieder des Vereins können sich in regionalen Gruppen organisieren. Über die Bildung einer Gruppe entscheidet der Vorstand auf Antrag. Mindestens einmal jährlich sollen Versammlungen der Gruppen stattfinden, auf denen alle zwei Jahre die Gruppenleitung für eine Amtszeit von zwei Jahren zu wählen ist. Soweit Angelegenheiten von Gruppen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Gruppenleitern zu beantragen oder anzuregen. Die Gruppenleiter sollen den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen und den Zusammenhalt des Vereins fördern.

(3) Der Vorstand kann für einzelne Arbeitsgebiete Arbeitsausschüsse bilden. Jedem Ausschuss soll ein Vorstandsmitglied angehören. Die Arbeitsausschüsse bearbeiten ihre Arbeitsgebiete im Rahmen der vom Vorstand aufgestellten Richtlinien. Zur Förderung des historischen Motorsports betreibt der Verein eine Rennserie. Die Durchführung obliegt dem Vorstand Sport, der durch Referenten (Koordinatoren) unterstützt wird.

§20

Rechnungsprüfung

(1) Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Satzung und der Finanz- und Beitragsordnung werden zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine bis zu dreimalige Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(2) Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus seinem Amt aus, so muss der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Rechnungsprüfers einen Nachfolger einsetzen. Die Bestätigung erfolgt durch die nächste einberufene Mitgliederversammlung.

§21

Vereinsordnungen

(1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.

(2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

(3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.



TR-Register Deutschland



(4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

- a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
- b) Finanzordnung;
- c) Beitragsordnung;

(5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für deren Änderungen und Aufhebungen.

§22

Datenschutz

1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(4) Der Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 23

Haftungsausschluss

Der Verein kann von seinen Mitgliedern und Gästen für bei Vereinsveranstaltungen eintretende Unfälle und Schäden jedweder Art nicht verantwortlich gemacht werden. Dies gilt auch für Veranstaltungen an denen die Rennserie teilnimmt.

§ 24

Auflösung des Vereins

1) Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins steht der Mitgliederversammlung zu. Die Auflösung kann rechtswirksam nur beschlossen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und mindestens neun Zehntel der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen. Ist die erste zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unter Form- und Fristwahrung (§14) eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss erfordert auch dann eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Für den Fall der Auflösung ist die Abwicklung durch den Vorstand durchzuführen. Das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbliebene Vermögen ist für gemeinnützige Zwecke einzusetzen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.



TR-Register Deutschland



§25

Gültigkeit der Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18. Mai 2024 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.